



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

per Email an: verwaltungsrecht@mik.brandenburg.de

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 14.08.2017
Aktenzeichen: 819-00

Auskunft erteilt: Thomas Golinowski

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften
Unsere Schreiben vom 5. November 2015, 17. Februar 2016, 9. März 2016, 15. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Scheiper, sehr geehrte Frau Stoof,

vielen Dank für die erneute Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes. Unter Einbeziehung unserer bisherigen Stellungnahmen sowie der geführten Gespräche möchten wir uns hierzu, wie folgt, äußern:

**I.
Brandenburgisches Bestattungsgesetz**

zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

Bei Rettungseinsätzen ohne Beteiligung einer Notärztin bzw. eines Notarztes sollen jede/r erreichbare in der ambulanten Versorgung tätige Ärztin oder Arzt zur Leichenschau verpflichtet sein. Wir gehen davon aus, dass hinsichtlich der Veranlassung der Leichenschau § 4 Abs. Satz 2 des Gesetzentwurfes zur Anwendung gelangt, mit der Folge, dass lediglich die Polizei zu benachrichtigen ist. Wir bitten dies, zur vereinfachten Rechtsanwendung dort zu ergänzen:

„4. bei Sterbefällen während eines Rettungseinsatzes ohne Beteiligung einer Notärztin, eines Notarztes, gilt Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

zu § 5 Abs. 2

Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 und 15. Juli 2016 hatten wir Sie gebeten, bei der Novellierung des Gesetzes dafür Sorge zu tragen, dass eine ärztliche Leichenschau durch den Notarzt zwar vorgenommen werden kann, der Einsatz aber auch durch die Ausstellung eines vorläufigen Totenscheines beendet werden kann, wenn andere dienstliche Obliegenheiten im Notfall- oder Rettungsdienst sonst behindert würden. Für diese Fälle sollte die Veranlassung zur Durchführung einer Leichenschau auf die Polizei übergehen (so wie auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2). Diese Forderung hatten wir insbesondere in unserem Schreiben vom 17. Februar 2016 ausführlich begründet. Leider

können wir auch im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung erkennen. Wir bitten Sie daher weiterhin, die Regelung entsprechend zu ändern. Dies könnte etwa, wie folgt, geschehen:

„(2) , auch ohne Angabe der Todesart und der Todesursache, beschränken. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Polizei benachrichtigt wird. Hinsichtlich der Veranlassung der Leichenschau gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

zu § 17 Abs. 1 S. 2

Bereits in unserer Stellungnahme vom 5. November 2015 u. 15. Juli 2016 hatten wir angefragt, weshalb die Ausstellung des Totenscheins in elektronischer Form ausdrücklich ausgeschlossen wird. Angesichts der Zunahme des elektronischen Datenverkehrs auch im öffentlichen Bereich, erschließt sich uns nicht, weshalb dies hier explizit ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls wäre zu überlegen, ob nicht die Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 5 um eine Ausgestaltungsmöglichkeit für ein zukünftiges elektronisches Verfahren erweitert wird.

zu § 23 Abs. 5 Satz 4

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung, dass metallische Gegenstände oder sonstige Verbrennungsrückstände, welche aufgrund ihrer Größe nicht der Urne beigegeben werden können, von der Verpflichtung der vollständigen Aufnahme der Asche in der Urne ausgenommen sind. Wir bitten Sie, zumindest in die Gesetzesbegründung Hinweise aufzunehmen, wie mit solchen Gegenständen umzugehen ist, insbesondere ob sie einer Verwertung zugeführt werden dürfen. Wie das von Ihnen angeführte Urteil des Bundesgerichtshofes zeigt (BGH, Beschluss vom 30.6.2015 - Az.: 5 StR 71/15), ist der Umgang mit solchen Gegenständen strafrechtlich relevant. Insoweit sollte im Interesse aller Beteiligten klargestellt werden, wie mit diesen Gegenständen umzugehen ist.

zu § 38 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 23 Abs. 5

Zunächst möchten wir uns bedanken, dass Sie unserem Hinweis gefolgt sind und die Entnahme von geringfügigen Mengen der Asche nunmehr zulassen (§ 23 Abs. 5). Allerdings ergeben sich für uns beim korrespondierenden Ordnungswidrigkeitentatbestand (§ 38 Abs. 1 Nr. 15) Nachfragen.

Dort ist die Entziehung oder teilweise Entziehung von Totenasche ohne Nachweis normiert. Allerdings wird in § 23 Abs. 5 überhaupt kein Nachweis verlangt, wenn die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Hier muss nachgesteuert werden.

Darüber hinaus wird nach unserer Auffassung nicht klar, ob die Herstellung von Sachen oder die Vermittlung der Möglichkeit zur Herstellung von Sachen generell eine Ordnungswidrigkeit darstellt oder nur, falls die Totenasche rechtswidrig entnommen wurde. Wir gehen davon aus, dass der letzte Fall gemeint ist, bitten aber auch hier, nachzusteuern.

II.

Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg

Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Böttcher